

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/276

Beiträge 2023 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) tragen die Einwohnergemeinden die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2023

Beiträge an private Haushalte	Fr.	125'470'399.83
./.. Beiträge vom Bund	Fr.	31'512'778.00
Saldo	Fr.	93'957'621.83

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2023 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 93'957'621.83.

2.2 Abrechnung Akonto 2023

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2023/476 vom 28. März 2023 und RRB Nr. 2023/1190 vom 22. August 2023)	Fr.	89'800'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	93'957'621.83
Saldo zu Gunsten Kanton	Fr.	4'157'621.83

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 4'157'621.83.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2023 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 93'957'621.83 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss RRB Nr. 2023/476 vom 28. März 2023 und Nr. 2023/1190 vom 22. August 2023 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 4'157'621.83 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2022. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2023 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2024-002)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch AGS/ZED
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch AGS/ZED
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen